

Caput XVI

Von Mühlen.

§ 1

Zu Beilstein befinden sich zwey Erbley Mühlen, und muß

Die Obere Pfacht geben

1. an Molter 12 Malter
 2. Mühlenschweingeld 15 fl. 29 alb.
- und ebenso viel muß auch die Untere Mühl entrichten.

Zu diesen Mühlen sind gebannt

Beilstein,
Wallendorf,
Rodenroth,
Heirn und
Odersberg

jedoch so, daß der Pfalzmüller annoch die Miteinfahrt nach Heirn, der Sauerborns- und Schneidmüller aber nach Odersberg haben.

Die Pfalzmühle, welche ein Eigenthums-Mühle ist giebt an Pacht

1. an Molter 5 Malter
 2. statt des Mühlenschweins 3 fl. 17 alb.
- diese- wie oben gedacht- hat die Mit Einfarth nach Heirn, und die Gemeinde Münchhausen Diezer Seits zu Bann Mahlgästen.

Die Sauerborns Mühle, welche gleichfalls eine Eigenthums-Mühle ist, giebt an Pacht

1. Molter 5 Malter
 2. statt des Mühlenschweins 4 fl. 11 alb. 5 dn.
- und hat die Mit Einfarth nach Odersberg und Nenderoth.

Die Schneid Mühle ist eine Erbley Mühle, giebt Pfacht

1. Molter 7 Malter
 2. statt des Mühlenschweins 2 fl. 25 alb.
- hat die Einfarth nach Odersberg, Nenderoth und Obershausen.

Die Pallmerichs Mühle ist eine Erbley Mühle, giebt Pfacht

1. Molter 5 Malter
 2. statt des Mühlenschweins 4 fl.
- hat die Einfarth nach Obers- und Niedershausen.

Die Eckarts- oder Niedershäuser Mühl ist eine Erbley Mühle, und giebt Pfacht

1. an Molter 8 Malter
 2. statt des Mühlenschweins 5 fl. 27 alb. 6 dn.
- hat die Einfarth nach Niedershausen.

§ 2

Die Gemeinde Arborn ist an den Waagenbachs Müller im Hadamarischen zu ihrer grösten Beschwerde gebannt, und ob sie zwaren darum angestanden hat, sie an einen andern Müller im Amt zu verweisen, hat sie

dennoch nicht reusiren können. Diese Gemeinde ist nicht nur über 1 Stunde von dieser Mühle entfernt, sondern hat dabey neben auch einen schlechten verschuldeten Müller, welcher sie sehr vervortheilet.

§ 3

Auser diesen Mahlmühlen befindet sich auch untig Beilstein eine Schlagmühle, welche dem Johannes Neuser aus Beilstein erblich gehöret, desgleichen hat auch der hiesige Untermüller an seiner Mahlmühle eine Schlagmühle eingerichtet, auch hat der Schneidmüller Neuser eine dergleichen obig seiner Mahlmühle.

§ 4

Nun folgen die Mühlen in denen Ober Kirchspieln.

Die Krombacher Mühle untig Rehe ist eine Erbley Mühle, und giebt Pfacht 18 fl.

Die Emmerichenhainer Mühl ist eine Erbley-Mühle, und giebt Pfacht 55 fl.

Die Waigandshainer Mühl ist eine privat Mühle zahlt Pfacht 12 fl.

Die Nisterer Mühl ist eine Privat Mühle und giebt Pfacht 15 fl.

Die Liebenscheider Obem Mühl, eine Erbley Mühle, giebt Pfacht 15 fl.

Die untere daselbst eine Erbley Mühl, giebt Pfacht 15 fl.

Die Dammühle eine privat Mühle giebt Pfacht 18 fl.

aus der Schneidmühle 2 fl.

Die Bacher Obere Mühle ist eine Erbley Mühle, giebt Pfacht 18 fl.

Die unterste daselbst, eine privat Mühle, giebt Pfacht 18 fl.

Die Fehler Mühle eine privat Mühle giebt Pfacht 15 fl.

Die Filgerische Mühle, eine privat Mühle, giebt Pfacht 18 fl.

aus der Schneidmühle 2 fl.

Die Schellische Mühle zu Langenbach, eine Erbley-Mühle, giebt Pfacht 18 fl.

Die Neebische Mühle zu Erbach, eine Erbley-Mühle, giebt Pfacht 18 fl.

Die Grooisische Mühle zum Korb, eine Eigenthums Mühle, giebt Pfacht	10 fl.
aus der Schneidmühle	2 fl.
Die Mühlen zusammen ertragen also	
An Molter	54 Malter
An Geld	321 fl. 22 alb.

§ 5

Obzwaren die Ober Kirchspieln nicht eigentlich an diese oder jene Mühle gebannt sind, sondern nach Gefallen mahlen lassen können, wo sie wollen, so dürfen sie gleichwol, auser in den äusersten Nothfällen, und wann keine dieser Mühlen Wasser hat, oder, wann auch eine oder die andere nur Wasser hätte, doch nicht sämtliche Unterthanen befördern könnten, nicht auser dem Amt mahlen lassen.

§ 6

Die Herrschaftliche oder Erbley Mühlen genießen, wann der Müller nicht zugleich Bauer, und in der Gemeinde begüthert ist, fort den Gemeinds-Nutzen ziehet, die personal Freiheit, mit denen Eigenthums Mühlen, welche in denen Dörfern stehen, verhält es sich anderst.

§ 7

Die Herrschaftliche Mühlen haben auch Frohndiensten, und müssen die dazu gebannte Gemeinden, ihnen die Mühlensteine holen, und das zum laufenden Geschirr erforderliche Holz herbei holen, wie weniger nicht, wann an der Mühle selbst etwas zu bauen oder zu repariren wäre, die dazu gehörige Materialien, als Steine, Leimen, Kalk, Holz, Stroh p.p. beifahren.

§ 8

Es ist auch nun mehro in denen Unter Kirchspieln in jeder Gemeinde eine Mühlenwaag angeschaffet, und ein Waagmeister bestellet worden, worauf die Frucht in die Mühle, und das Mehl aus derselben gemessen, und dadurch allem Betrug der Müller vorgebeugt wird; jeder Wagmeister hat ein Buch, worinn er das Gewicht der Frucht in die Mühle, und des Mehls aus derselben eintragen, und die Beschaffenheit der Frucht, ob sie üblich gut, mittelmäsigg oder schlecht, feucht oder trocken seye, desgleichen die Qualität des Mehls und der Kleyen, bemerken muß, wobey dann die sogenannt Frucht- und Mühlen-Per....be, nämlich wie viel Pfund Mehl der Müller von so viel Pfund Frucht dieser oder jener Gattung, dieser oder jener Beschaffenheit liefern müsse, und wie viel ihm an Molter gut gethan wird, zum Grund geleyet werden muß.
Vor das Wiegen bekommt der Waagenmeister p. Meste
1 dn.

§ 9

So wie alle Monopolia dem Staat und dem Kommerz schädlich sind, so sind auch die Bannmühlen unzutraglich, und wäre demnach zu wünschen, daß alle Bann Mahlwerke aufhörten, und jedem zu mahlen erlaubt seye, wo er wolle, doch sehe ich ein, daß dieses dem Herrschaftlichen Interesse nachtheilig seye.